

Az.: F 7 D 25/01



**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT
FLURBEREINIGUNGSGERICHT**

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Staatliche Amt für ländliche Neuordnung
Erlbacher Straße 4 a, 09353 Oberlungwitz

- Beklagter -

wegen

Anordnung der Flurbereinigung

hat der 7. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Sattler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober sowie die ehrenamtlichen Richter Ltd. Verm. Dir. a.D. Hettler, Landwirt Naumann und Forstwirt Freiherr von Schacky aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 16. Mai 2002

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Es wird eine Verfahrensgebühr festgesetzt.

Für diese Entscheidung wird zu Lasten des Klägers ein Auslagenpauschsatz in Höhe von 250,- € erhoben.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Anordnung einer Flurbereinigung in _____ durch Beschluss des Staatlichen Amtes für Ländliche Neuordnung Oberlungwitz – ALN - vom 30.12.1999.

Auf den Antrag der Stadt _____ vom 2.12.1996 auf Durchführung eines Flurneuordnungsverfahrens führte das ALN zu einer Ländlichen Neuordnung in deren Ortsteil _____ von Januar 1999 bis Oktober 1999 eine Vorerhebung durch. In seinem hierzu erstellten Abschlussbericht vom 25.10.1999 kam es zu dem Schluss, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Flurbereinigung vorlägen und deren Ziele erreicht werden könnten. Ebenfalls am 25.10.1999 führte das ALN in _____ eine Aufklärungsversammlung durch.

Unter dem 30.12.1999 erließ das ALN unter Anordnung der sofortigen Vollziehung den Flurbereinigungsbeschluss zum Flurbereinigungsverfahren _____. Gemäß Ziffer I.1. dieses Beschlusses gehören bis auf dort im Einzelnen genannte Ausnahmen sämtliche Flurstücke der Gemarkung _____ zum Flurbereinigungsgebiet. Es umfaßt rund 500 ha mit etwa 116 Grundigentümern. Zur Begründung des Beschlusses führte das ALN unter dessen Ziffer III. aus, das

Gebiet sei so begrenzt, dass sowohl die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft verbessert, als auch die allgemeine Landeskultur und Landentwicklung gefördert werden könnten. Ermöglicht werde die Neuordnung zusammenhängender Bewirtschaftungseinheiten, die Beseitigung von Grundstücksdurchschneidungen und die Neuregelung der Gemarkungsgrenzen. Der ländliche Grundbesitz in der Gemarkung sei teilweise zersplittert. Ungünstige Grundstücksformen, ein unzureichendes Wegenetz, sowie ungeklärte Rechtsverhältnisse behinderten eine fortschrittliche Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die bestehenden Mängel beeinträchtigten die Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe. Es bestehe ein besonderes Interesse an der sofortigen Vollziehung des Anordnungsbeschlusses. Im Flurbereinigungsgebiet träten die durch die kollektive Landnutzung bedingten Probleme auf. Flurstücksgrenzen seien in der Örtlichkeit nicht sichtbar. Ein Großteil der vorhandenen Erschließungs- und Wirtschaftswege verlaufe nicht auf selbständigen Flurstücken. Vielmehr seien sie unabhängig vom Eigentum angelegt worden und zerschnitten bestehende Flurstücke. Die Eigentumsverhältnisse an geschaffenen Anlagen seien sowohl in der Flur, als auch in der Ortslage nicht geregelt und behinderten Investitionen. Die wegemäßige Erschließung zur Zeit nicht erreichbarer Grundstücke, die zweckmäßige Neugestaltung des Grundbesitzes, die rechtliche Sicherung von schützenswerten Landschaftsbestandteilen und die Beseitigung von Landnutzungskonflikten sei erforderlich. Insbesondere bei den am nördlichen Ortsrand liegenden landwirtschaftlichen Betrieben bestünden im Bereich der Hofstellen aufgrund schlechter Erschließung Betriebserschwernisse und Landnutzungskonflikte. In der Ortslage bestehe Bedarf an Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen, um landwirtschaftliche Anlagen zu erhalten und die Wohn- und Lebensqualität zu sichern, wie zu verbessern.

Mit Schreiben vom 12.3.2000 erhob der Kläger am 20.3.2000 Widerspruch. Hierzu bediente er sich eines von einer Reihe weiterer Widerspruchsführer genutzten Formularschreibens, durch welches der Ablauf der Aufklärungsversammlung angegriffen und als Grund für den Widerspruch „Finanzierung, Straßenneubau“ angeführt wurde. Die Versammlung sei als reine Informationsveranstaltung ohne Hinweis darauf ausgeschrieben worden, dass in ihr eine Abstimmung für oder gegen das Flurbereinigungsverfahren erfolgen sollte.

Auf die Abhilfeverhandlung vom 17.4.2000 nahm eine Vielzahl von Widerspruchsführern ihren Widerspruch zurück.

Im Anschluss an die Vollmachtserteilung unter dem 6.9.2000 führte die nunmehrige Prozessbevollmächtigte für den Kläger aus: Er sei als Eigentümer von Flurstücken im Flurbereinigungsgebiet widerspruchsbefugt. Der Flurbereinigungsbeschluss sei rechtswidrig, da die Voraussetzungen für die Anordnung einer Flurbereinigung nur pauschal behauptet worden seien und tatsächlich nicht vorlägen.

Dem Antrag vom 15.11.2000 auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung des Anordnungsbeschlusses half das ALN mit Bescheid vom 12.2.2001 ab.

Den Widerspruch des Klägers wies das ALN mit Widerspruchsbescheid vom 4.4.2001 zurück. Seiner Auffassung nach erging der Anordnungsbeschluss zu Recht. Er sei formell ordnungsgemäß zustande gekommen und bekannt gemacht worden. Auch in der Sache lägen die Voraussetzungen für die Anordnung vor. Missstände wie die teilweise Zersplitterung des Grundbesitzes beeinträchtigten die Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe. So seien die Zufahrten zu angepachteten Flächen im südlichen und südöstlichen Teil der Gemarkung verbesserungsbedürftig. Auch ließen sich eigentumsmäßig zusammenhängende Flächen besser bewirtschaften. Detaillierte Vorerhebungen zu Struktur und Rentabilität aller landwirtschaftlichen Betriebe seien keine Anordnungsvoraussetzung. Die Flurbereinigung diene auch der Klärung und Sicherung des Eigentums an Grund und Boden. Insbesondere das Eigentum an alten LPG-Trassen sei ungeklärt, wie es auch Probleme bei der Wegeentwässerung gebe. Zur zweckmäßigen Erschließung sei bereits ein Vorkonzept zu den Baumaßnahmen erstellt worden. Daneben diene die Flurbereinigung der Erhaltung und Sicherung der Kulturlandschaft und ermögliche etwa auch Maßnahmen der Dorferneuerung. Dies alles liege auch im objektiven, wohlverstandenen Interesse der Beteiligten, wie es sich auch an Hand der Zustimmung in der Aufklärungsversammlung gezeigt habe.

Auf die Zustellung des Widerspruchsbescheides am 23.4.2001 hat der Kläger am 23.5.2001 Klage erhoben. Diese begründet er wie folgt:

Auch auf der Grundlage der Ausführungen im Widerspruchsbescheid sei nicht nachvollziehbar, dass eine Flurbereinigung tatsächlich erforderlich wäre. Wie schon im Anordnungsbeschluss werde das Vorliegen ihrer Voraussetzungen lediglich behauptet. Es stehe aber fest, dass keinerlei Erhebungen zur Rentabilität der ansässigen Unternehmen vorgenommen, ge-

schweige denn irgendwelche Rentabilitätsberechnungen erfolgt seien. Wenn das ALN detaillierte Vorerhebungen für entbehrlich halte, verkenne es, dass ihr klägerseits die Abwesenheit jedweder Erhebungen zur Rentabilität vorgehalten werde. Dies betreffe etwa die Frage, ob die pauschal behauptete niedrigere Rentabilität tatsächlich auf die örtlichen Verhältnisse und nicht etwa auf andere Ursachen zurückzuführen sei. Gleiches gelte für die Frage, wie viele Fahrzeuge die Dorfstraße nutzten, wie hoch der Anteil landwirtschaftlichen Verkehrs sei und welchem Personenkreis die von der Teilnehmergeinschaft zu tragenden Kosten zu Gute komme. § 4 FlurbG stelle die Flurbereinigung dem gegenüber unter die Voraussetzung, dass die Flurbereinigung „erforderlich“ und das „Interesse der Beteiligten gegeben“ sei. Bei Anlegung eines objektiven Maßstabes könne dieses hingegen mangels konkreter Vorerhebungen nicht festgestellt werden. Die angenommene „Verbesserungsbedürftigkeit“ von Zufahrten der Landwirtschaften und , sowie die „schlechte Zufahrt“ zur Milchviehanlage stelle eine lediglich subjektive und auch nur allgemeine Aussage dar. Dies zumal in der Abhilfeverhandlung vorgetragen worden sei, dass die Milchviehanlage täglich lediglich rund 12 t Milch produziere und transportiere und nur einen Silotransport pro Tag aufweise. Der Neubau einer Milchstraße praktisch nur für diesen Betrieb auf Kosten der Teilnehmergeinschaft stehe zu deren Nutzen außer Verhältnis. Angesichts häufig wechselnder Pachtverhältnisse sei auch die angestrebte Verbesserung von Zufahrten zu in Pacht stehenden Flächen kein hinreichender Grund. Die Behauptung von unregelmäßigen Eigentumsverhältnissen an alten LPG-Trassen stehe in Widerspruch zum Sächsischen Straßengesetz, demzufolge diese öffentliche Straßen seien. Probleme der Wegeentwässerung seien zur Rechtfertigung auch nur behauptet worden und würden bestritten.

Es fehle an objektiven Tatsachen, welche die Annahme eines Interesses der Beteiligten rechtfertigten. Ausgehend von einer objektiven Betrachtung sei nicht nur die subjektive Auffassung des Klägers, sondern auch die subjektive Meinung einzelner Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe zu den unbelegten Erwartungen rentabilitätsbezogener Verbesserungen unbeachtlich. Ohne Prüfung eines tatsächlich vorhandenen objektiven Interesses der Gesamtheit der Beteiligten habe sich das ALN die Erwartungen einzelner Betriebsinhaber schlicht zu Eigen gemacht. Dass sich die Mehrheit in der Aufklärungsversammlung nach der Darstellung des ALN für eine Flurbereinigung ausgesprochen habe, stelle insoweit auch keine Rechtfertigung dar, da es sich hierbei auch nur um subjektive Vorstellungen Einzelner handele.

Infolge fehlender Vorermittlungen habe in der Aufklärungsversammlung auch nicht über objektive Fakten diskutiert werden können, was deren Ordnungsgemäßheit in Frage stelle. In diesem Zusammenhang verhalte sich das ALN auch widersprüchlich, wenn es einerseits in seinem Widerspruchsbescheid aufführe, es komme auf die Anzahl von Befürwortern und Gegnern grundsätzlich nicht an, sich dann aber auf eine Mehrzahl von Befürwortern berufe.

Der Kläger beantragt,

den Beschluss des Staatlichen Amtes für Ländliche Neuordnung Oberlungwitz über die Anordnung der Ländlichen Neuordnung in vom 30. Dezember 1999 in Gestalt seines Widerspruchsbescheides vom 4. April 2001 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Unter Bezugnahme auf seine Ausführungen im Widerspruchsbescheid führt er Folgendes aus: Der Kläger übersehe, dass nicht nur wirtschaftliche und betriebliche Belange von Teilnehmern sowie deren teilweise auch im öffentlichen Interesse liegenden Belange die angegriffene Anordnung rechtfertigten. Durch die Flurbereinigung sollten vielmehr auch die Voraussetzungen zur Erhaltung und Sicherung der Kulturlandschaft, wie die allgemeine Landeskultur und Landentwicklung gefördert werden. Sie ermögliche zudem Maßnahmen der Dorferneuerung und die positive Gestaltung der Erholungslandschaft. Konkrete Maßnahmen könnten hierzu allerdings erst mit der Aufstellung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan festgelegt werden. Der Kläger verkenne zudem das Sächsische Straßengesetz. Die Annahme einer öffentlichen Widmung von ehemaligen LPG-Trassen führe nicht zu einem Eigentumsübergang an den in Anspruch genommenen Flächen.

Aufgrund des gestuften Verfahrens bedürfe es für die Anordnung keiner konkreten Erhebungen. Erst im Zusammenhang mit im weiteren Verfahren anzustellenden konkreten Planungen könnten auch konkrete Ermittlungen angestellt werden. Welche allgemein anerkannten rentabilitätsbezogenen Mängel im gesamten Flurbereinigungsgebiet vorlägen, ergebe sich aus den angefochtenen Bescheiden. Sie seien auf der Grundlage der – objektiven – Grundbuch- und Katasterermittlungen, sowie einer durchgeführten Agrarstrukturellen Vorplanung festgestellt worden. Es sei auch nicht zutreffend, dass Pachtverhältnisse typischerweise einem schnellen

Wechsel unterlägen. Die hier festgestellten Restlaufzeiten seien ebenfalls nicht gering, so dass die Berücksichtigung dieser Flächen gerechtfertigt sei.

Im objektiven Interesse der Eigentümer liege die Klärung der Eigentumsverhältnisse vorhandener Erschließungs- und Wirtschaftswege, die unabhängig vom Eigentum an den beanspruchten Flächen angelegt worden seien. Das objektive Interesse im Zusammenhang mit der Dorferneuerung bestehe auch aufgrund unregelter Eigentumsverhältnisse an Anlagen in der Ortslage. Die in der Aufklärungsversammlung zu Tage getretene Mehrheit für eine Anordnung sei lediglich zum Beleg einer nicht überwiegend vertretenen Ablehnung angeführt worden. Der Ablauf der Versammlung ergebe sich aus dem hierzu gefertigten Aktenvermerk. Letztlich sei es auch zweifelhaft, ob der Kläger durch die Anordnung beschwert werde. Dass bei ihm selbst kein Interesse an einer Flurbereinigung vorliege, habe er nicht dargelegt.

Dem Senat liegen drei Ordner Behördenvorgänge vor. Auf diese und die Gerichtsakte wird für die näheren Einzelheiten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Der Kläger ist als Eigentümer von Flurstücken im Flurbereinigungsgebiet ohne weiteres klagebefugt. Einer darüber hinaus gehenden Beschwer des Klägers bedarf es für die Zulässigkeit seines Begehrens entgegen der Auffassung des Beklagten nicht.

Die Klage ist aber nicht begründet. Das Staatliche Amt für Ländliche Neuordnung Oberlungwitz - ALN - hat die Flurbereinigung aufgrund erfüllter gesetzlicher Voraussetzungen und, soweit ihm ein Ermessen eröffnet ist, frei von Ermessensfehlern angeordnet. Der Flurbereinigungsbeschluss vom 30.12.1999 und der Widerspruchsbescheid vom 4.4.2001 verletzen den Kläger deshalb nicht in seinen Rechten (§§ 113 Abs. 1 Satz 1, 114 VwGO).

Nach ständiger Rechtsprechung (BVerwGE 45, 112 ff.) haben die Flurbereinigungsgerichte bei der Anfechtung des Flurbereinigungsbeschlusses zu prüfen, ob die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung der Flurbereinigung vorliegen, das vorgeschriebene Verfahren von der Behörde eingehalten worden ist und Ermessensfehler - etwa bei der Abgren-

zung des Verfahrensgebietes - vermieden sind. Nach § 4 FlurbG kann die obere Flurbereinigungsbehörde die Flurbereinigung anordnen und das Verfahrensgebiet feststellen, wenn sie eine Flurbereinigung für erforderlich und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Ob eine Flurbereinigung „erforderlich“ ist, richtet sich nach den Zielen der Flurbereinigung gemäß §§ 1, 37 FlurbG. Danach sollen mit einer Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes durch Flurbereinigung die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft verbessert sowie die allgemeine Landeskultur und die Landentwicklung verbessert werden. Die Neuordnung soll insbesondere zu einer neuzeitlich und betriebswirtschaftlich ausgerichteten Zusammenlegung und nach Lage, Form und Größe zweckmäßigen Neugestaltung bisher zersplitterten oder unwirtschaftlich geformten Grundbesitzes führen; Wege, Straßen, Gewässer und andere gemeinschaftliche Anlagen sind zu schaffen, bodenschützende sowie -verbessernde und landschaftsgestaltende Maßnahmen vorzunehmen und alle sonstigen Maßnahmen zu treffen, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert, der Arbeitsaufwand vermindert und die Bewirtschaftung erleichtert werden. Das „Interesse der Beteiligten“ ist nicht die subjektive Meinung einzelner oder gar der überwiegenden Anzahl der Teilnehmer - nach der Grundfläche gerechnet -, sondern das sich bei Anlegung eines objektiven Maßstabes ergebende wohlverstandene wirtschaftliche und damit sachgerechte Interesse der Teilnehmer (BVerwGE 45, 112). Diese gesetzlichen Voraussetzungen sind hier erfüllt.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht besteht zu Bedenken kein Anlass: Das ALN hat am 25.10.1999 gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG eine Aufklärungsversammlung mit den voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümern durchgeführt. Ausweislich des hierüber gefertigten Aktenvermerks hat hierbei entgegen dem - im Klageverfahren auch nicht mehr aufrecht erhaltenen - Vorbringen des Klägers im Widerspruchsverfahren auch keine förmliche oder gar bindende Zustimmung für oder gegen ein Flurbereinigungsverfahren stattgefunden. Vielmehr wurden die ordnungsgemäß geladenen voraussichtlichen Verfahrensbeteiligten über Anlass und Ablauf des Flurbereinigungsverfahrens informiert und auf die voraussichtlichen Kosten des Verfahrens sowie die in Frage kommenden Fördermittel hingewiesen; abschließend wurde die Akzeptanz lediglich durch Bitte um Handzeichen erfragt. Außerdem wurde gemäß § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG eine Anhörung der beteiligten Behörden und Organisationen in der Form durchgeführt, dass sie unter Beifügung einer das in Betracht kommende Gebiet enthaltenden Gebietsübersichtskarte über die beabsichtigte Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens unterrichtet und darauf hingewiesen wurden, dass nach Ablauf von zwei Monaten ohne Ein-

gang einer Stellungnahme davon ausgegangen werde, sie hätten keine Bedenken gegen die Einleitung des Verfahrens. Weiter sind im entscheidenden Teil des Flurbereinigungsbeschlusses Name und Sitz der Teilnehmergeinschaft („Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung“) festgesetzt, Inhaber unbekannter Rechte zur Anmeldung aufgefordert und Bestimmungen über Nutzungsänderungen aufgenommen worden (§ 6 Abs. 1 FlurbG). Gemäß § 6 Abs. 2 und 3, § 110 FlurbG ist der die gesamte Gemarkung mit Ausnahme der im einzelnen aufgeführten Flurstücke umfassende Beschluss in der Stadt OT, den Gemeinden, sowie in den Städten - und ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht und mit Begründung zur Einsichtnahme ausgelegt worden.

In materieller Hinsicht hat der Beklagte die Erforderlichkeit einer Flurbereinigung auf Gemarkung zutreffend angenommen. Im Verfahrensgebiet sind ausweislich der vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft gefertigten Aufstellung vom 6.2.2001 eine im Haupterwerb tätige juristische Person, sieben weitere Haupt- und zwei Nebenerwerbslandwirte tätig. Sie wirtschaften ganz überwiegend auf in fremdem Eigentum stehenden Pachtland. Die vorgelegte Besitzstandskarte weist ungünstig geformte Flurstücke und zugleich zersplitterte Besitzstände der Eigentümer aus. Letzteres gilt namentlich für die Teilnehmer Ord.Nr. 2, 16, 17, 46/130 und 128. Diese Missstände lassen sich durch die im Verfahrensgebiet vorherrschende Pachtwirtschaft nicht wesentlich vermeiden, weil derartige privatrechtliche Vereinbarungen keine dauerhaft rechtlich gesicherte Bodenordnung zu gewährleisten vermögen.

Diese nach Kartenlage offensichtlichen Unzuträglichkeiten rechtfertigen auch ohne die vom Kläger bemängelten Rentabilitätshebungen oder gar -berechnungen zu den einzelnen Unternehmen die Bereinigungsbedürftigkeit des Verfahrensgebietes. Dem hat sich auch die weit überwiegende Anzahl der Grundeigentümer auf Gemarkung nicht verschlossen. Von den 116 Grundeigentümern im Verfahrensgebiet haben zunächst elf Teilnehmer Widerspruch eingelegt, neun den Widerspruch aufrecht erhalten und sodann acht Klage erhoben. Schon diese Zahlenverhältnisse belegen die Auffassung des Beklagten, eine Flurneuordnung liege im wohlverstandenen und sachlich begründeten objektiven Interesse der Beteiligten. Die Gemeinde hat das Verfahren beantragt und sich ausweislich der Vorerhebung vom 25.10.1999 zur Übernahme eines Zuschusses von 50.000,00 DM bereit erklärt. Diese fördernde Haltung spricht gleichfalls für eine überwiegende Befürwortung der Flurbereinigung.

Neben der Besitzersplitterung besteht ein weiterer schwer wiegender Nachteil für eine dem heutigen Stand entsprechende Bewirtschaftung mit technischem Gerät in der unzureichenden Erschließung der Flurstücke durch das öffentliche Wegenetz. Die Erörterung der vom Beklagten gefertigten „Karte mit vorhandenen Wegen“ in der mündlichen Verhandlung hat ergeben, dass - abgesehen von den den West- und Ostrand des Verfahrensgebietes bildenden Landesstraßen - nur zwei bituminöse sowie ein betonierter Hauptwirtschaftsweg vorhanden sind, von denen aus nur in den wenigsten Fällen eine gesicherte Zufahrt auf die landwirtschaftlichen Flurstücke möglich ist. Die wenigen sonstigen Wege sind geschottert bzw. Grün- und Erdwege. Sie sind nicht auf eigenen (Wege-) Flurstücken angelegt, sondern verlaufen auf privatem Grund und durchschneiden vielfach die vorhandenen Flurstücke. Das gilt vornehmlich für den am Flurstück beginnenden und weiter über das Flurstücke zunächst nach Nordwesten bis zum Flurstück verlaufenden und dort nach Südwesten abknickenden, bis zum Flurstück verlaufenden Weg, der eine Reihe von Flurstücken mittig durchschneidet. Aber auch der im östlichen Verfahrensgebiet in nord-südlicher Richtung verlaufende bituminierte LPG-Weg zerschneidet mindestens elf Flurstücke. Selbst wenn er als nach § 53 Abs. 1 SächsStrG übergeleiteter betrieblich-öffentlicher Weg (vgl. § 3 Abs. 3 Straßenverordnung vom 22.8.1974 [GBl. DDR S. 515] i.V.m. § 1 Abs. 1 3. Spiegelstrich der Ersten DVO zur Straßenverordnung vom 22.8.1974 [GBl. DDR S. 522]) einzustufen wäre, folgt daraus noch nicht das Eigentum des Straßenbaulastträgers am Straßenkörper (vgl. § 6 Abs. 1, § 13 Abs. 1 SächsStrG). Diese fehlende Zuordnung wird jedoch im Rahmen einer Neuordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz ermöglicht. Die Richtigkeit der kartenmäßigen Darstellungen wurde im Übrigen vom Kläger während der mündlichen Verhandlung bestätigt. Eine Vermeidung all dieser Zufahrten über fremde Grundstücke erweist bei zersplitterten Besitzverhältnissen die Erforderlichkeit einer Flurbereinigung. Dabei entfällt der durch den Ausbau eines Wegenetzes entstehende Landverlust zu einem guten Teil auch auf den Wegfall vorhandener Überfahrten, weshalb sich der Ertrag insofern nicht verringert.

Daneben wird wegebereiniger Handlungsbedarf ausdrücklich für die Teilnehmer Ord.Nr. 18 und 146 geltend gemacht. Außerdem bedarf der im südlichen Verfahrensgebiet auf der Besitzstandskarte „ “ zugeordnete, braun ausgezeichnete Abbaubetrieb einer auf Dauer angelegten Wegeerschließung; nicht nur diese, sondern sämtliche mit der Nutzungstrennung und Renaturierung des Betriebes verbundenen Maßnahmen lassen sich gerade in

einem Flurbereinigungsverfahren in der Form regeln, dass Entflechtungen vorgenommen werden.

Insgesamt erweist sich die bestehende Erschließungssituation durch Wege als unbefriedigend und lässt kein sinnvolles Konzept erkennen. Sie besitzt kaum Bezug zu den Verhältnissen des Grundbesitzes. Dem gegenüber ergibt sich aus dem nach den Vorermittlungen angedachten neuen Wegesystem eine sinnvolle und gesicherte Erschließung landwirtschaftlicher Flächen im Verfahrensgebiet. Rund 80 %, mithin der weitaus größte Teil der in der Vorerhebung ausgewiesenen Mittel sollen für den Wegebau aufgewendet werden.

Einen unterstützend heranzuziehenden Grund für die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens stellen teilweise ungeklärte Rechtsverhältnisse mit der daraus folgenden Behinderung für die Bewirtschaftung der erfassten landwirtschaftlichen Flächen dar. Wie bereits angesprochen, lassen sich außerdem in einem von Landwirtschaft umgebenen Abbaugbiet (im Süden des Verfahrensgebietes) auftretende Landnutzungskonflikte sinnvoll entflechten. So können einerseits zum Abbau vorgesehene Bereiche dem Betreiber zugeteilt und andererseits nicht mehr benötigte Flächen landwirtschaftlichen Betrieben zugewiesen und entsprechend den jeweiligen Zwecken erschlossen werden. Gleichzeitig lässt sich eine rechtliche Sicherung schützenswerter Landschaftsbestandteile erreichen. Und soweit das Flurbereinigungsverfahren weiter dazu dienen soll, Sanierungen und Erneuerungen in der Dorflage vorzunehmen, gibt auch das zu Bedenken keinen Anlass. Das sind im Hinblick auf § 37 Abs. 1 Satz 3 und 4 FlurbG zulässige Erwägungen, welche jedoch nicht die Anordnung, sondern die Durchführung des aus anderen Gründen angeordneten Verfahrens betreffen (VGH Mannheim, Urt. v. 25.4.1989 - 7 S 1631/88 -, bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 9.3.1990 - 5 B 78.89 -, jeweils n.v.).

Es besteht auch ein hinreichendes die Anordnung rechtfertigendes Interesse der Teilnehmer an der Verbesserung der Besitzverhältnisse sowie des Wegenetzes. Dieses Interesse ist in objektiver Abwägung der sachlichen Gesichtspunkte nach dem zu erwartenden betriebswirtschaftlichen Erfolg der Flurbereinigung für die überwiegende Fläche im Gesamtgebiet und damit die Mehrheit der Teilnehmer zu beurteilen (BVerwGE 45, 112). Das geltende Flurbereinigungsrecht sieht hierfür weder eine für jeden Teilnehmer vor der Anordnung des Verfahrens zu erstellende Rentabilitätsberechnung anhand einer genauen Projektplanung, noch eine ersatzweise Quantifizierung des Interesses mittels Modellrechnung- und Simulationsverfahren durch Ver-

engung auf eine betriebswirtschaftliche Kosten/Nutzenanalyse vor. Dem steht schon der Umstand entgegen, dass erst die durch den Flurbereinigungsbeschluss konstituierte Teilnehmergemeinschaft die Neugestaltung des Gebiets durch ihr Mitspracherecht beeinflusst, die gemeinschaftlichen Anlagen, insbesondere der Wege- und Gewässerplan, nur im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft geplant werden können (§ 41 FlurbG) und der nachfolgende Flurbereinigungsplan maßgeblich von den Wünschen der Teilnehmer für ihre Abfindung abhängig ist (§ 57 FlurbG). Konkrete und verbindliche Planungen können deshalb nicht vor Anordnung, sondern erst stufenweise im Verfahren entwickelt werden und alle Rentabilitätsberechnungen vor Anordnungen des Verfahrens können deshalb nur auf hypothetischen Annahmen beruhen. Sie werden deshalb vom Gesetz, wenn es auf die Interessen der Beteiligten abstellt, auch nicht verlangt. Desgleichen sind weder die optimal möglichen Einsparungen an den sächlichen Erzeugungskosten noch die unmittelbar zu erwartenden oder nicht zu erwartenden Einkommenssteigerungen mit dem betriebswirtschaftlichen Erfolg der Flurbereinigung gleich zu setzen. Vielmehr gehört angesichts der in § 1 FlurbG als vorrangigem Ziel genannten Verbesserung der Arbeitsbedingungen hierzu auch die erreichbare Arbeitszeiterparnis, deren Wert sich nicht allgemein in Geld messen lässt. Dasselbe gilt für die Sicherung der vorhandenen Produktionsbedingungen durch Entflechtung des Besitzes und ökologische Bereicherung der Feldflur sowie die Schaffung eines freien und nicht vom guten Willen eines Dritten abhängigen Zugangs zum eigenen Grundstück.

Aufgrund des Gesamteindrucks nach der mündlichen Verhandlung und des darin mit den Beteiligten erörterten Kartenmaterials hält der fachkundig besetzte Senat in freier Überzeugungsbildung das Interesse der Teilnehmer für gegeben. Die eher kurzfristigen Bedenken des Klägers vermögen den Blick auf die allein maßgebliche Frage nicht zu verstellen, ob nämlich eine zweckentsprechende Ausschöpfung der flurbereinigungsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten eine Verbesserung und Sicherung der Produktionsgrundlagen im Verfahrensgebiet erwarten lässt, bei der das Interesse der Mehrheit der Teilnehmer gewahrt ist. Für die auf Gemarkung tätigen Landwirte stellen die Verkürzung von Wegzeiten, die Anlage eines ohne besondere Schwierigkeiten befahrbaren und rechtlich gesicherten Wegenetzes ebenso wie die Schaffung gut geformter Flurstücke Verbesserungen dar, die sich ein vorausschauender Landwirt angesichts des gegenwärtigen Zustandes nicht entgehen lässt. Auch für den Pachtmarkt sind nach Durchführung der Flurbereinigung Verbesserungen zu erwarten. Denn zusammenhängende und gut erschlossene Grundstücke mindern die Abhängigkeit von ein-

zelen (Groß-) Pächtern und erhöhen die Wettbewerbsfähigkeit. Berücksichtigt man weiter, dass nach der Vorerhebung vom 25.10.1999 eine Gesamtförderung der Ausführungskosten von knapp 90 % zu erwarten ist, werden den Teilnehmern mit dem noch verbleibenden Kostenanteil von wenig mehr als 10 % Verbesserungen angeboten, die sie sich sonst kaum leisten könnten und vernünftigerweise nicht entgehen lassen werden. Abgesehen davon, dass der Anordnung der Flurbereinigung die auf den einzelnen Teilnehmer zukommenden Kosten ohnehin nicht entgegen stehen, da deren Festsetzung keine Anordnungsvoraussetzung nach §§ 1, 4 FlurbG ist (BVerwG, Beschl. v. 30.8.1976, RdL 1976, 324; Urt. v. 15.12.1983, RdL 1984, 67), kann bei diesem Anteil und der weit überwiegenden Finanzierung aus öffentlichen Zuschussmitteln das Kosteninteresse der Teilnehmer gewahrt werden. Hinzu kommt noch ein Zuschuss der Stadt von 50.000,00 DM. Die darauf aufbauende Kalkulation eines zu erwartenden Teilnehmerbeitrages von 510,00 DM/ha erscheint realistisch. Die öffentliche Hand, die den weit überwiegenden Kostenanteil trägt, wird im Übrigen im eigenen Interesse bemüht sein, die tatsächlichen Kosten niedrig zu halten. Die Befürchtung einer ausufernden Kostensteigerung ist deshalb nicht angebracht. Einzelne Teilnehmer, die in Ausnahmefällen überhaupt keinen Vorteil aus der Flurbereinigung haben, können außerdem nach Maßgabe von § 19 Abs. 3 FlurbG ausnahmsweise von der Aufbringung der Beiträge ganz oder teilweise befreit werden.

Hinsichtlich der Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes steht der Behörde ein Ermessen zu, das gemäß § 114 VwGO vom Flurbereinigungsgericht nur insoweit überprüft werden kann, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder ob von dem Ermessen nicht in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist. Rechtswidrig ist eine Gebietsabgrenzung danach dann, wenn sie erkennbar nicht auf einer Abwägung aller für einen größtmöglichen Erfolg der Flurbereinigung und für den einzelnen Beteiligten bedeutsamen Gesichtspunkte beruht oder sich als ganz ungeeignet erweist, den Erfolg der Flurbereinigung zu fördern. Danach ist die im Flurbereinigungsplan erfolgte Gebietsabgrenzung nicht zu beanstanden.

Bedenken gegen den Ausschluss der in einem schmalen Streifen zwischen der westlichen Gemarkungsgrenze und der S gelegenen Flurstücke bestehen nicht. Sie sind durch die genannte Straße vom übrigen Verfahrensgebiet deutlich abgesetzt. Ihre Nichtberücksichtigung ist daher vertretbar.

Auch die Einbeziehung der Ortslage ist frei von Ermessensfehlern. Wie bereits festgestellt wurde, durfte die Erneuerung und Sanierung als Begleit Zweck des angeordneten Regelverfahrens herangezogen werden. Dann müssen diese Bereiche folgerichtig auch einbezogen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die Gebührenpflicht beruht auf § 60 LwAnpG i.V.m. § 147 Abs. 1 Satz 2 FlurbG, die Entscheidung über die Erhebung eines Auslagenpauschsatzes auf § 147 Abs. 2 Satz 1 FlurbG.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

gez.:
Dr. Sattler

Kober

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Gerichtskostengesetz - GKG

auf 17.565,13 €

festgesetzt. Dabei legt der Senat einerseits die erfasste Fläche der klägerischen Flurstücke im Anordnungsgebiet mit einer Größe von insgesamt 14,0521 ha und andererseits den Satz von 2.500,- DM pro Hektar einbezogener Fläche zugrunde, wie er nach Ziffer II. 10.1 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 1996, 563 ff.) - dem der Senat insoweit folgt - für ein Verfahren wegen Anordnung der Regelflurbereinigung anzunehmen ist.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.:
Dr. Sattler

Kober